

Straßenbauverwaltung: Die Autobahn GmbH des Bundes

Straße / Abschnittsnummer / Station: A 100

**Ersatzneubau der Westendbrücke in neuer Lage**

**A 100/ Abschnitt-Nr. 90/ Station: 4,994**

Richtungsfahrbahn Nord - Bau-km 0+019,353 bis Bau-km 0+517,232

Richtungsfahrbahn Süd - Bau-km 0+020,000 bis Bau-km 0+445,992

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## Regelungsverzeichnis

aufgestellt:  DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  Berlin, 21.12.2023      gez. i.A. Kanyi	

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
		<b>VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS</b>	5
<b>Straßen, Wege, Zufahrten und Sonstiges</b>			
1.01	U5 Blatt 1	Ausbau einer Bundesautobahn - A100	9
1.02	U5 Blatt 1	Verdrängung einer öffentlichen Straße	10
1.03	U5 Blatt 1	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn betroffenen Gehweges	11
1.04	U5 Blatt 1	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn betroffenen Gehweges	12
1.05	U5 Blatt 1	Unveränderter Erhalt eines Gehweges	12
1.06	U10.1 Blatt 1 und 2	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen	14
1.07	U10.1 Blatt 1	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen Baustellenzufahrt Ost	15
1.08	U10.1 Blatt 2 und 3	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen Baustellenzufahrt Nord	16
1.09	U5 Blatt 1	Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich bauzeitliches Provisorium	17
1.10	U5 Blatt 1	Immissionsschutz während der Bauausführung	18
<b>Bauwerke und Anlagen</b>			
2.01	U5 Blatt 1	Vorhandene Straßenüberführung über eine Bahnstrecke wird beim Ausbau der Bundesfernstraße verändert - Westendbrücke BW 28	19
2.02	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 25	20
2.03	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 27	21
2.04	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 29	22
2.05	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 31	23
2.06	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 32	24
2.07	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 33A	25
2.08	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 33B	26
2.09	U5 Blatt 1	Herstellung einer Stützmauer - BW 33D	27
2.10	U5 Blatt 1	Verdrängung der Einfriedung Friedhof, Herstellung Friedhofsmauer	28
2.11	U5 Blatt 1	Rückbau Stellwerk	29
<b>Entwässerung</b>			
3.01	U5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Einleitstelle 1)	30
3.02	U5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Einleitstelle 2)	31
3.03	U5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Einleitstelle 3)	32
3.04	U5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Einleitstelle 4)	33
3.05	U5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation (Lerschpfad)	34
3.06	U5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser – mittels Sickeranlage (Versickerungsbecken)	35
3.07	U5, Blatt 1	Herstellung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	36
3.08	U5, Blatt 1	Mitbenutzung eines nicht öffentlichen Weges – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	37

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
<b>Leitungen</b>			
4.01	U16.1, Blatt 1	Beseitigung einer Versorgungsleitung Regenwasserleitung DN 250	38
4.02	U16.1, Blatt 1	Änderung einer Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Regenwasserkanal DN 700	39
4.03	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Regenwasserleitung Ei-Kanal DN 2000	40
4.04	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Mischwasserkanal Ei-Kanal DN 250	41
4.05	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Mischwasserkanal Ei-Kanal DN 2100	42
4.06	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Mischwasserkanal Ei-Kanal DN 2400	43
4.07	U16.1, Blatt 1	Änderung einer Beleuchtungsanlage für die BAB	44
4.08	U16.1, Blatt 1	Änderung BAB-Streckenfermeldekabel	45
4.09	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Stromleitung	46
4.10	U16.1, Blatt 1	Umbau der Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA)	47
4.11	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Leitung VBA Anlage	48
4.12	U16.1, Blatt 1	Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen Leit- und Sicherungstechnik (S-Bahn)	49
4.13	U16.1, Blatt 1	Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen Leit- und Sicherungstechnik (Fernbahn)	50
4.14		Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen Telekommunikation	51
4.15		Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen (Bahnstromanlagen S-Bahn)	52
4.16		Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen (Elektrische Energieanlagen - 50 Hz)	53
4.17		Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen (Oberleitungsanlage)	54
4.18	U16.1, Blatt 1	Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie (Lerschpfad)	55
4.19	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Gasleitung	56
4.20	U16.1, Blatt 1	Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben Trinkwasserleitung	57
4.21	U16.1, Blatt 1	Verdrängung Messanlagen des Umweltbundesamtes - Luftgütemessstation	58

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Unterlage Nr./ Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Seite
<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>			
5.01	U9.2, Blatt 1	Schutz von Reptilien während der Baudurchführung mit temporärer Absperrung (Vermeidungsmaßnahme Nr. 2VCEF)	59
5.02	U9.2, Blatt 1	Kontrolle potentieller Fledermausquartiere (Vermeidungsmaßnahme Nr. 3VCEF)	60
5.03	U9.2, Blatt 1	Schutz von Vegetationsbeständen (Vermeidungsmaßnahme Nr. 4V)	61
5.04	U9.2, Blatt 1	Gehölzpflanzung (Kompensationsmaßnahme Nr. 6A)	62
5.05	U9.2, Blatt 1	Anbringen von Fledermauskästen (Kompensationsmaßnahme 7ACEF)	63
5.06	U9.2, Blatt 1	Entwicklung von Sukzessionsflächen (Kompensationsmaßnahme 8A)	64
5.07	U9.2, Blatt 1	Begrünung der neuen Friedhofsmauer (Kompensationsmaßnahme 9A)	65
5.08	U9.2, Blatt 1	Entsiegelung einer Fläche ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung (Kompensationsmaßnahme 10E)	66
5.09	U9.2, Blatt 1	Pflanzung von Einzelbäumen auf dem Luisenfriedhof II (Kompensationsmaßnahme 11E)	67
5.10	U9.2, Blatt 2	Entsiegelung einer Fläche ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung (Kompensationsmaßnahme 12E) Grunewald, am Teufelsberg	68
5.11	U9.2, Blatt 3	Entsiegelung einer Fläche ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung (Kompensationsmaßnahme 15E)	69
5.12	U9.2, Blatt 2	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen Baustellenzufahrt (Kompensationsmaßnahme 12E) Grunewald, am Teufelsberg	70
5.13	U10.1, Blatt 2	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen Zuwegung zur CEF-Maßnahme RWB nördlich Spandauer Damm	71
5.14	U9.2, Blatt 1	Schutz von Einzelbäumen (Vermeidungsmaßnahme Nr. 17V)	72
<b>Maßnahmen in Bereich Friedhof</b>			
6.01	U10.1, Blatt 1	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen Luisenfriedhof II: Temporäre Zuwegung zur Herstellung Friedhofsmauer	73
6.02	U10.1, Blatt 4	Verlegungskonzept Luisenfriedhof II: Verlegung Opfergräber	74
6.03	U10.1, Blatt 4	Verlegungskonzept Luisenfriedhof II: Umsetzen Gedenkstein Opfergräber	75
6.04	U10.1, Blatt 4	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen Luisenfriedhof II: für Verlegungskonzept	76
6.05	U10.1, Blatt 4	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen Luisenfriedhof II: für Verlegungskonzept	77
6.06	U10.1, Blatt 4	Verlegungskonzept Luisenfriedhof II: Abräumen abgelaufener Einzel-Gräber	78
6.07	U10.1, Blatt 4	Verlegungskonzept Luisenfriedhof II: Umsetzen denkmalgeschützter Klinkersäule an Zaunanlage einer Erbbegräbnisstätte	79
6.08	U10.1, Blatt 4	Berücksichtigung gartendenkmalpflegerischer Belange Flächenhafter Eingriff in das Gartendenkmal	80
6.09	U10.1, Blatt 4	Verdrängung eines vorhandenen Brunnens beim Umbau einer Bundesfernstraße Wasserbrunnen	81
6.10	U10.1, Blatt 5	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen Luisenfriedhof III: Für Entsiegelung der Betonpflaster-Wege	82
6.11	U10.1, Blatt 5	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen Luisenfriedhof III: Für Entsiegelung der Betonpflaster-Wege	83

---

## VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

### 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Autobahn GmbH, vertreten durch die DEGES führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Umbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Umbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Öffentliche Straßen: das Land Berlin (§ 7 Abs. 1 BerlStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§§ 39 ff. BWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

---

#### **4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 17 BerlStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

#### **5. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Berliner Wassergesetz (BWG). Diese Erlaubnis wird durch Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (Konzentrationswirkung).

Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

#### **6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen oder noch zu schließenden Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Plangenehmigung Straßennutzungsverträge abgeschlossen.

---

## **7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
  - Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
  - Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
  - Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.
-

## **8. Sonstiges**

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

### **1. Straßen, Wege, Zufahrten und Sonstiges**

- Bundesautobahnen, Gemeindestraßen (Stadtstraßen), öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten
- Betriebswege

### **2. Bauwerke und Anlagen**

- Ingenieurbauwerke
- Stützwände
- Bahnanlagen

### **3. Entwässerung**

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

### **4. Leitungen**

- Telekommunikationsanlagen – Elektrizitätsanlagen,
- Wasserver-/entsorgungsanlagen,
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

### **5. Naturschutz und Landschaftspflege**

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

### **6. Maßnahmen in Bereich Friedhof**

- Verlegung Opfergräber
- Verlegung Bestandsgräber
- Abräumen abgelaufener Gräber
- Umsetzen Gedenkstein Opfergräber
- Umsetzen Klinkersäule an Zaunanlage

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

#### Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.08 bedeutet:

Block 1, Straßen, Wege, Zufahrten und Sonstiges

lfd. Nr. 08 des Sachverhaltes, beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3

---

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	A 100 RF Nord: 0+019 bis 0+517  A 100 RF Süd; 0+020 bis 0+446  Unterlage 5, Blatt 1  Unterlage 10.1, Blatt 1	Umbau einer Bundesautobahn  A 100  im Bereich Ersatzneubau Westendbrücke (BW 28)	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Bundesautobahn A 100, Richtungsfahrbahn Nord wird zwischen Bau-km 0+019 (Betriebs-km 4,6) und Bau-km 0+517 (Betriebs-km 4,1) mit einem Regelquerschnitt RQ 31,5halbe entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) umgebaut.</p> <p>Um den notwendigen Platz für die Herstellung der Anschlüsse der A 100-Richtungsfahrbahn Nord an die neue Westendbrücke zu schaffen, muss auch die Richtungsfahrbahn Süd baulich angepasst werden. Es erfolgt eine Verschwenkung der Trasse nach Westen, welche auch so im Endzustand verbleibt. Dazu wird zuerst die Fahrbahnbefestigung in der vorhandenen Höhenlage verbreitert bzw. im Bereich der Einfahrt AS Spandauer Damm angepasst. Dabei werden auch Flächen des benachbarten Friedhofsgrundstücks in Anspruch genommen.</p> <p>Die A 100 wird mit entsprechenden Straßenausstattungen, wie z.B. Beleuchtung, Verkehrszeichenbrücken, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Fahrzeugrückhaltesysteme, versehen. Die Entwässerung erfolgt über eine geschlossene Kanalisation, soweit in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses keine anderen Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die Länge des Bauabschnittes beträgt: 500 m.</p> <p>Von den straßenbaulichen Anpassungsmaßnahmen betroffen sind folgende Knotenpunkte mit den genannten Knotenpunktelementen:</p> <p><u>RF Nord</u></p> <p>AS Kaiserdamm: Einfahrrampe Richtung Norden AS Spandauer Damm: Ausfahrrampe Richtung Norden</p> <p><u>RF Süd:</u></p> <p>AS Spandauer Damm: Einfahrrampe Richtung Süden</p> <p>Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Die künftig für den Verkehr entbehrlichen (Teil-) Strecken werden gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 4 FStrG eingezogen und zwar jeweils mit der Maßgabe, dass die Einziehung mit der Sperrung der entsprechenden Straßenteile wirksam wird.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.02	A 100 RF Süd; Westseite  Unterlage 5, Blatt 1	Verdrängung einer öffentlichen Straße  – <u>ohne</u> Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand  beim Umbau der Bundesfernstraße (Lerschpfad)	a) und b)  Land Berlin als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	Die vorhandene Straße (klassifiziert als Gemeindestraße/ Anliegerstraße; Straßename: Lerschpfad) verläuft teilweise in der Trasse der Bundesfernstraße; sie wird beim Ausbau der Bundesfernstraße verdrängt.  Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: Fahrbahnbreite 5,0 bis 7,0 m. Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: Asphalt auf ungebundene Tragschicht.  Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 150 m und einer Breite von im Mittel 5,25 m und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt.  Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Der neue Straßenteil gilt nach § 3 Abs. 5 BerlStrG durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet.  Teile der verdrängten Straße, die dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 4 Abs. 5 BerlStrG).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	A 100 RF Süd; 0+220 bis 0+315  Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn betroffenen Gehweges  – in bisheriger Breite und Beschaffenheit  – Verdrängungsmaßnahme  Gehweg am Friedhof	a) und b)  Land Berlin	<p>Der vorhandene öffentliche Gehweg wird auf der rechten Seite der A 100 Richtungsfahrbahn Süd aus Anlass der veränderten Führung der Fahrbahn (Bereich Luisenfriedhof II) auf bisherige Flächen des Friedhofs verdrängt.</p> <p>Der verdrängte Gehweg weist eine Querschnittsbreite von im Mittel 2,5 m auf und ist mit Schotter befestigt.</p> <p>Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt.</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des Gehweges in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen (vgl. § 9 Abs. 2 BerlStrG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des geänderten Gehweges einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Land Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).</p> <p>Die Pflicht des Eigentümers, zukünftig eine Zuwegung zum Zwecke der Unterhaltung zu den baulichen Anlagen und zur Straßenausstattung der A 100, wie z. B. Stützwänden, Verkehrszeichenbrücken, Schaltschranke zu dulden, wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.04	A 100 RF Süd; 0+315 bis 0+446  Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Wiederherstellung eines durch die Veränderung der Fahrbahn betroffenen Gehweges  – in bisheriger Breite und Beschaffenheit  – Verdrängungsmaßnahme  Gehweg am Friedhof	a) und b)  Land Berlin	<p>Der vorhandene öffentliche Gehweg wird auf der rechten Seite der A 100 Richtungsfahrbahn Süd aus Anlass der veränderten Führung der Fahrbahn innerhalb der bestehenden Grundstücksgrenzen verdrängt.</p> <p>Der verdrängte Gehweg weist eine Querschnittsbreite von im Mittel 2,5 m auf und ist mit Schotter befestigt.</p> <p>Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt.</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des Gehweges in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen (vgl. § 9 Abs. 2 BerlStrG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des geänderten Gehweges einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Land Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).</p> <p>Die Pflicht des Eigentümers, zukünftig eine Zuwegung zum Zwecke der Unterhaltung zu den baulichen Anlagen und zur Straßenausstattung der A 100, wie z. B. Stützwänden, Verkehrszeichenbrücken, Schaltschranke zu dulden, wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	A 100 RF Süd; südlich 0+446; Bauende bis Knobelsdorffstraße  Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Unveränderter Erhalt eines Gehweges  Gehweg am Friedhof	a) und b) Land Berlin	<p>Der in der Baulast des Landes Berlin stehende öffentliche Gehweg auf der rechten Seite der A 100 Richtungsfahrbahn Süd wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.</p> <p>Dieser Gehweg hat eine mittlere Breite von 2,5 m.</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Land Berlin (Straßenbaulastträger vgl. § 9 BerlStrG Abs.2).</p> <p>Die Pflicht des Eigentümers, zukünftig eine Zuwegung zum Zwecke der Unterhaltung zu den baulichen Anlagen und zur Straßenausstattung der A 100, wie z. B. Stützwänden, Verkehrszeichenbrücken, Schaltschranke zu dulden, wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																																				
1	2	3	4	5																																																				
1.06	Gesamte Baumaßnahme  Unterlage 10.1, Blatt 1, 2, 3	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer          Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen BE- /Baufeldflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Flächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert bzw. gemäß ihrer vorhandenen Befestigungsart wiederhergestellt.</p> <p>Soweit mit den vorübergehenden Ablagerungsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.</p> <p>Davon betroffen sind folgende Flurstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1229 828 1953 1417"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.2.2</td><td>133</td><td>4</td><td>843</td></tr> <tr><td>1.3.2</td><td>463</td><td>4</td><td>817</td></tr> <tr><td>1.3.4</td><td>233</td><td>4</td><td>817</td></tr> <tr><td>1.4.2</td><td>69</td><td>4</td><td>844</td></tr> <tr><td>1.5.2</td><td>1.902</td><td>4</td><td>845</td></tr> <tr><td>1.6.1</td><td>606</td><td>4</td><td>890</td></tr> <tr><td>1.7.2</td><td>3.912</td><td>4</td><td>1229</td></tr> <tr><td>1.8.1</td><td>20</td><td>4</td><td>20/3</td></tr> <tr><td>1.9.1</td><td>42</td><td>4</td><td>20/7</td></tr> <tr><td>1.10.1</td><td>122</td><td>4</td><td>1562/20</td></tr> <tr><td>1.11.2</td><td>2.813</td><td>4</td><td>1173</td></tr> <tr><td>2.4.1</td><td>1.199</td><td>1</td><td>763</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.2.2	133	4	843	1.3.2	463	4	817	1.3.4	233	4	817	1.4.2	69	4	844	1.5.2	1.902	4	845	1.6.1	606	4	890	1.7.2	3.912	4	1229	1.8.1	20	4	20/3	1.9.1	42	4	20/7	1.10.1	122	4	1562/20	1.11.2	2.813	4	1173	2.4.1	1.199	1	763
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																																																					
1.2.2	133	4	843																																																					
1.3.2	463	4	817																																																					
1.3.4	233	4	817																																																					
1.4.2	69	4	844																																																					
1.5.2	1.902	4	845																																																					
1.6.1	606	4	890																																																					
1.7.2	3.912	4	1229																																																					
1.8.1	20	4	20/3																																																					
1.9.1	42	4	20/7																																																					
1.10.1	122	4	1562/20																																																					
1.11.2	2.813	4	1173																																																					
2.4.1	1.199	1	763																																																					

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.07	A100 RF Nord; Bau-km 0+200 bis 0+450  Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen  Baustellenzufahrt Ost	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraße/BE-Zufahrt hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden.  Folgende Grundstücke sind betroffen: Zufahrt Ost: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg Flur 4, Flurstücke 1184, 1185, 1194  Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beseitigt.  Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.  Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.



Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
1.09	A 100, RF Nord; Bau-km 0-030 bis 0+160  Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich  bauzeitliches Provisorium	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten in Bereich A 100 Richtungsfahrbahn Nord südlich der Westendbrücke wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der vorhandenen Straße vorübergehend Umfahrungsstrecke auf einer Länge von ca. 130 m hergestellt.  Die Umfahrungsstrecke erhält folgende Abmessungen:  <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Bankett</td> <td style="text-align: right;">1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahn</td> <td style="text-align: right;">7,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankett</td> <td style="text-align: right;">1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td style="text-align: right;"><u>9,00 m</u></td> </tr> </table> Die Abmessungen können in Kurven- und Bestandsbereichen abweichen. Die Umfahrungsstrecke wird mit einer gebundenen Deckschicht befestigt.  Folgende Grundstücke sind betroffen:  <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg,  Flur 4, Flurstücke 890, 1229  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Umfahrungsstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die für die Umfahrungsstrecken vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert.  Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.	Bankett	1,00 m	Fahrbahn	7,00 m	Bankett	1,00 m	Kronenbreite	<u>9,00 m</u>
Bankett	1,00 m											
Fahrbahn	7,00 m											
Bankett	1,00 m											
Kronenbreite	<u>9,00 m</u>											

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	gesamter Abschnitt Unterlage 5, Blatt 1	Immissionsschutz wäh- rend der Bauausführung	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche verhindert. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.</p> <p>Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vor allem die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie</li> <li>* Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm),</li> </ul> <p>wird abgesichert (ggf. überwacht).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01	A100 RF Nord; Bau-km 0+181 bis 0+339  Unterlage 5, Blatt 1	Vorhandene Straßen- überführung über eine Bahnstrecke wird beim Ausbau der Bundesfern- straße verändert  – einseitiges Verlangen durch Bundesfernstraße  Ersatzneubau BW 28 Westendbrücke	<u>1.) Bundesfernstraße mit Straßenüberführung:</u>  1.a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  <u>2.) Bahnstrecke:</u>  2.a) und b)  DB Netz AG	Im Zuge der A 100 Richtungsfahrbahn Nord befindet sich das vorhandene Bauwerk Nr. 28 (Westendbrücke) über die Anlagen der Deutsche Bahn (Bahnstrecke).  Das Brückenbauwerk Nr. 28 ist abgängig und muss ersetzt werden. Dabei wird zunächst eine neue Brücke westlich neben dem Bestandsbauwerk errichtet. Nach Überführung des Verkehrs auf die neue Brücke wird das Bestandsbauwerk zurückgebaut.  Die Bahnstrecke bleibt in ihrer Lage und Höhe unverändert  Die Straßenüberführung (Bau-km 0+259 der Bundesfernstraße = km 32,1+6 der zweigleisig elektrifizierte S-Bahnstrecke 6020) sowie (Bau-km 0+296,5 der Bundesfernstraße = km 32,2+1 der zweigleisig elektrifizierte Fernbahnstrecke 6170) erhält folgende Abmessungen:  Brückenbemessung nach Eurocodes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 - StB 17/7192.10/81-1811030)  Lichte Weite: = 155,20 m  Lichte Höhe: ≥ 4,90 m  Nutzbare Breite: = 18,10 m  Die Erhaltung der Bahnstrecke obliegt wie bisher der DB Netz AG.  Die Erhaltung der Bundesfernstraße mit Straßenüberführung obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EBKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden.  Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EBKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	A 100 RF Nord; 0+294 – 0+339  Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand  – außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet   BW 25	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite der A 100 Richtungsfahrbahn Nord auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand (BW 25) errichtet bzw. eine vorhandene angepasst.  Dabei wird im Bereich des Widerlagers Achse 50 (nordwestlich) der neuen Westendbrücke die bestehende Stützwand abgebrochen und das neue Widerlager an den Bestand angeschlossen. Die Blöcke 16 und 17 werden baulich angepasst (Stützwandkopf und Absturzsicherung). Der Block 18 wird als Ersatzneubau (Lückenschluss) neu errichtet. Der Neubau erfolgt als flach gegründete Winkelstützwand analog des Bestandes.  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge: = 4,15 m (Neubau STW) + 40,0 m (Neubau Kappe)  Höhe: ≤ 5,00 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.03	A 100 RF Nord; Bau-km 0+093 – 0+175  Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand  – außerhalb der Orts- durchfahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet  BW 27	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite der A 100 Richtungsfahr- bahn Nord auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand (BW 27) er- richtet bzw. eine vorhandene angepasst.  Die vorhandene Stützwand muss aufgrund der neuen Lage abgerissen werden. Sie wird durch eine Winkelstützwand aus Stahlbeton ersetzt.  Die Stützwand wird auf einem Fundamentfuß flachgegründet.  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge: = 80 m  Höhe: ≤ 6,00 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.04	A 100 RF Nord; Ausf. Spandauer Damm Bau-km 0+031 – 0+196  Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand  – außerhalb der Orts- durchfahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet  BW 29	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der A 100 Richtungs- fahrbahn Nord auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand (BW 29) errichtet bzw. eine vorhandene angepasst.  Das vorhandene Kastenbauwerk 29 (Bauwerk 29a und 29b) nördlich der Westendbrücke wird aufgrund der neuen Lage des östlichen Fahrbahnrandes abgerissen und angepasst.  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: = 163,87 m Höhe: ≤ 9,50 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.05	A 100 RF Nord; Bau-km 0+343 – 0+538  Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand  – außerhalb der Orts- durchfahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet  BW 31	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der linken Straßenseite der A 100 Richtungsfahr- bahn Nord auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand (BW 31) er- richtet.  Die vorhandene Stützwand (Bauwerk 31) muss aufgrund der veränderten Führung der A 100 Richtungsfahrbahn Nord abgerissen werden.  Im Anschluss an das neue Widerlager Nord der Westendbrücke ist der Höhengsprung zwi- schen der RF Nord und der RF Süd durch eine neu zu errichtende Stützwand abzufangen.  Die neue Stützwand wird flach gegründet und blockweise hergestellt  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge: = 195,00 m  Höhe: ≤ 3,85 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.06	A 100 RF Süd; Bau-km 0+090 – 0+180  Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand  – außerhalb der Orts- durchfahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet  BW 32	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der A 100 Richtungsfahrbahn Süd auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.  Die vorhandene Stützwand (Bauwerk 32) muss aufgrund der veränderten Führung der A 100 Richtungsfahrbahn Süd teilweise abgerissen werden.  Die Höhensprung zwischen der Einfahrrampe AS Spandauer Damm und der RF Süd der A 100 wird durch eine neu zu errichtende Stützwand abgefangen.  Die neue Stützwand wird flach gegründet und blockweise hergestellt  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: = 90,00 m Höhe: ≤ 3,00 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.07	A 100 RF Süd; Bau-km 0+060 – 0+195  Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand  – außerhalb der Orts- durchfahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet  BW 33A	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.  Die vorhandene Stützwand am Lerschpfad (Bauwerk 33A) muss aufgrund der veränderten Führung der A 100 Richtungsfahrbahn Süd teilweise abgerissen und neu errichtet werden.  Die neue Stützwand wird flach gegründet und blockweise (Blöcke 1 bis 13) hergestellt  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: = 135,00 m Höhe: ≤ 3,00 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.08	A 100 RF Süd; Bau-km 0+194 – 0+220  Unterlage 5, Blatt 1  Unterlage 10.1, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand mit Gehweg und Treppenaufgang  – außerhalb der Orts- durchfahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet  BW 33B	1.) <u>Stützwand:</u>  1.a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  2.) <u>Gehweg/ Treppenaufgang:</u>  2.a) und b) Land Berlin	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der A 100 Richtungsfahrbahn Süd auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.  Die vorhandene Trog- und Treppenbauwerk (Bauwerk 33B) muss aufgrund der veränderten Führung der A 100 Richtungsfahrbahn Süd komplett abgerissen und neu errichtet werden.  Im Anschluss an dem Bauwerk 33A ist der Höhensprung zwischen der Straße Lerschpfad und dem Gehweg durch ein neu zu errichtende Treppenbauwerk zu überwinden.  Entsprechend des vorgefundenen Bestandes werden der Gehweg und Treppenaufgang am Friedhof in neuer Lage wiederaufgebaut. Der Ersatzneubau erfolgt in Anlehnung an den Bestand als flach gegründetes Trogbauwerk, fasst den Treppenaufgang ein und sichert den Höhensprung des anstehenden Geländes zur Autobahn hin.  Das Trogbauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge: = 23,50 m  Höhe: ≤ 3,00 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Bauwerkes (Bauwerk 33B) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Gehweges einschl. des Treppenaufganges verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen (Land Berlin).  Die Pflicht des Eigentümers des Bauwerkes (Bundesstraßenverwaltung), zukünftig den Gehweg einschl. Treppenaufgang zur Nutzung und zum Zwecke der Unterhaltung zu dulden, wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Berlin eingetragen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.09	A 100 RF Süd; Bau-km 0+218 – 0+428  Unterlage 5, Blatt 1	Herstellung einer Stützwand  – außerhalb der Orts- durchfahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge einer Bundesautobahn auf Straßengebiet  BW 33D	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der rechten Straßenseite der A 100 Richtungs- fahrbahn Süd auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützwand errichtet.  Das vorhandene Bauwerk (Bauwerk 33D) muss aufgrund der veränderten Führung der A 100 Richtungsfahrbahn Süd komplett abgerissen und neu errichtet werden.  Entsprechend des Bestandes erfolgt die Sicherung des Höhensprunges zwischen dem Notgehweg entlang der Friedhofswand und der A 100 RF Süd mittels Errichtung einer flach gegründeten Stützwand (Bauwerk 33D)  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge:           = 210,00 m  Höhe:            ≤ 0,80 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	A 100, RF Süd Westseite  Unterlage 5, Blatt 1	Verdrängung der Einfriedung Friedhof, Herstellung Friedhofsmauer  – in der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße auf Privatgelände	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde	<p>Beim Bau der Bundesstraße wird auf der rechten Straßenseite der A 100 Richtungsfahr- bahn Süd auf Privatgelände (Luisenfriedhof II) - wie im Lageplan dargestellt - eine Mauer errichtet, die wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast der Bundesstraßen- verwaltung stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird.</p> <p>Die vorhandene Einfriedung (Zaun und abschnittsweise Mauer) wird aufgrund der verän- derten Führung der Bundesstraße verdrängt und muss abgerissen werden.</p> <p>Im Zuge einer dauerhaften bereichsweisen Inanspruchnahme des Friedhofsgrundstücks westlich der A 100 zwischen der AS Spandauer Damm und der AS Kaiserdamm und der damit verbundenen neuen Festlegung der Grundstücksgrenzen wird zur Abgrenzung des Friedhofs zur A 100 komplett eine bewehrte Mauerwerkswand unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet.</p> <p>Das Bauwerk Friedhofsmauer erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: 200,00 m Höhe: 2,00 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Mit der Fertigstellung obliegt die Unterhaltung der Friedhofsmauer dem bisherigen Unter- haltungspflichtigen des Friedhofs, in dessen Eigentum auch die neue Mauer überführt wird.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	Im Gleisfeld DB  Unterlage 5, Blatt 1	Rückbau Stellwerk	a) Deutsche Bahn AG  b) entfällt	<p>Das im Bereich der Bahnanlagen vorhandene Stellwerk Westend (ca. km 32,23) wird ersatzlos zurückgebaut. Es erfolgt ein vollständiger Rückbau einschließlich Gründungskörper. Das Stellwerk ist bereits aufgelassen.</p> <p>Das Stellwerk muss rückgebaut werden, da nur so die nötige Baufreiheit zum Erreichen der Inselbaustelle Achse 30 des Ersatzneubaus geschaffen werden kann.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	A 100 RF Nord; Bau-km 0+063  Unterlage 5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser  – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation  Entwässerungsabschnitt RF-N 01  Einleitstelle 1	<u>1.) Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn:</u>  1.a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  <u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u>  2.a) und b)  E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe	Weil das von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+164 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitenrinnen versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+063 (Einleitstelle 1) der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach § 29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt.  Die Einleitung erfolgt in einer Menge bis zu 43,2 l/s (davon 21,0 l/s über den Übergabeschacht Nr. 18295 504 (Schacht KN1.4) und weitere 22,2 l/s über Straßenabläufe und Anschlussleitungen) ungedrosselt in den vorhandenen RW-Kanal DN 700.  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.  Die Herstellungskosten für die Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn (Straßenabläufe sowie deren Anschlussleitungen zur vorhandenen Kanalisationslängsleitung) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).  Die Unterhaltung der vorhandenen gemeindlichen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02	A 100 RF Nord; Bau-km 0+490  Unterlage 5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser  – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation  Entwässerungsabschnitt RF-N 02  Einleitstelle 2	<u>1.) Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn:</u>  1.a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  <u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u>  2.a) und b)  E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe	Weil das von Bau-km 0+278 bis Bau-km 0+517 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+490 (Einleitstelle 2) der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach § 29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt.  Die Einleitung erfolgt in einer Menge bis zu 79,2 l/s (davon 65,0 l/s über den vorhandenen Übergabeschacht Nr. 18293 506 und weitere 14,2 l/s über Straßenabläufe und Anschlussleitungen, die zunächst an einen vorhandenen RW-Kanal DN 250 angeschlossen werden) ungedrosselt in den vorhandenen RW-Ei-Kanal DN 2000.  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.  Die Herstellungskosten für die Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn (Straßenabläufe sowie deren Anschlussleitungen zur vorhandenen Kanalisationslängsleitung) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).  Die Unterhaltung der vorhandenen gemeindlichen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	A 100 RF Süd; Bau-km 0+195  Unterlage 5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser  – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation  Entwässerungsabschnitt RF-S 01  Einleitstelle 3	<u>1.) Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn:</u>  1.a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  <u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u>  2.a) und b)  E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe	Weil das von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+269 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitenrinnen versickert werden kann, wird es bei Bau-km 0+195 (Einleitstelle 3) der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach § 29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt.  Die Einleitung erfolgt in einer Menge bis zu 72,3 l/s (davon 65,0 l/s über den vorhandenen Übergabeschacht Nr. 18293 503 und weitere 7,3 l/s direkt über Straßenabläufe und Anschlussleitungen) ungedrosselt in den vorhandenen RW-Ei-Kanal DN 2000.  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.  Die Herstellungskosten für die Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn (Straßenabläufe sowie deren Anschlussleitungen zur vorhandenen Kanalisationslängsleitung) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).  Die Unterhaltung der vorhandenen gemeindlichen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04	A 100 RF Süd; Bau-km 0+269 bis Bau-km 0+446  Unterlage 5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser  – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation  Entwässerungsabschnitt RF-S 02  Einleitstelle 4	<u>1.) Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn:</u>  1.a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  <u>2.) gemeindliche Kanalisation:</u>  2.a) und b)  E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe	<p>Weil das von Bau-km 0+269 bis Bau-km 0+446 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitenrinnen versickert werden kann, wird es der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach § 29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt.</p> <p>Die Einleitung erfolgt in einer Menge bis zu 43,9 l/s direkt über Schlitzrinnen und Anschlussleitungen ungedrosselt in den vorhandenen RW-Ei-Kanal DN 2000.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Herstellungskosten für die Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn (Schlitzrinnen sowie deren Anschlussleitungen zur vorhandenen Kanalisationslängsleitung) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage der Bundesautobahn obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen gemeindlichen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.05	Bereich Lerschpfad Unterlage 5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser  – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation  Lerschpfad	<u>Straßenentwässerungsanlage öffentliche Straße:</u>  a) und b) E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe	Weil das im Bereich Lerschpfad anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es der vorhandenen, unverändert bleibenden Kanalisation des nach § 29e Berliner Wassergesetz (BWG) Abwasserbeseitigungspflichtigen zugeführt.  Die Einleitung erfolgt über Straßenabläufe und Anschlussleitungen -wie im Bestand- ungedrosselt in den vorhandenen Mischwasser-Kanal DN 250.  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.  Die Herstellungskosten für die Straßenentwässerungsanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt den Berliner Wasserbetrieben.  Die Unterhaltung der vorhandenen Kanalisation und der Übergabeschächte verbleibt nach § 29e BWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.06	A100 RF Nord, Bau-km 0+200  Unterlage 5, Blatt 1	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser  – mittels Sickeranlage  Entwässerungsabschnitt RF-N 01  Einleitstelle: Sickerbecken	a)  E) Deutsche Bahn  U) entfällt  b)  E) Deutsche Bahn  U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 0+164 bis Bau-km 0+278 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 250 in einer Menge bis zu 33 l/s dem Grundstück Gemarkung Charlottenburg, Flur 4, Flurstück 1173, zugeleitet und dort in das Grundwasser eingeleitet.</p> <p>Der Sickeranlage (hier: Sickerbecken) wird (zur Behandlung belasteter Regenabflüsse und zum Rückhalt von Grobstoffen sowie Leichtflüssigkeiten im Havariefall) eine Sedimentationsanlage (z.B. SediPipe XL) vorgeschaltet.</p> <p>Für die Einleitung in das Grundwasser wird gemäß § 15 i.V.m. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Für das Sickerbecken wird nach § 38 Abs. 1 BWG eine Genehmigung erteilt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich Wartungsweg obliegt.</p> <p>Der Wartungsweg der Sickeranlage ist über einen von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) herzustellenden nicht öffentlichen Weg (Zuwegung, vgl. Nr. 3.07 dieses Regelungsverzeichnisses) sowie über die Mitbenutzung eines nicht öffentlichen Weges mit Anschluss an die öffentliche Straße „Am Bahnhof Westend“ (vgl. Nr. 3.08 dieses Regelungsverzeichnisses) erreichbar.</p> <p>Die Straßenentwässerungsanlage einschließlich Wartungsweg wird gegen unbefugtes Betreten und Benutzen mittels einer Einfriedung mit Tor gesichert.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Sickeranlage einschließlich Rohrleitung, Wartungsweg der Sickeranlage und Einfriedung (Zaun) in Anspruch genommenen privaten Flächen wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
3.07	A100 RF Nord, östlich Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Herstellung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges  – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a)  E) Deutsche Bahn  U) entfällt  b)  E) Deutsche Bahn  U) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist wie im Lageplan dargestellt ein nicht öffentlicher Weg herzustellen.</p> <p>Der Weg soll folgende Funktion übernehmen: Zuwegung zur Sickeranlage (vgl. Nr. 3.06 dieses Regelungsverzeichnisses). Er wird ungebunden befestigt.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges obliegt.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der privaten Wegefläche wird in Form von Dienstbarkeiten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dauerhaft gesichert.</p> <p>Das betrifft folgendes Grundstück: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1229 791 1955 880"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.11.3</td> <td>1.918</td> <td>4</td> <td>1173</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Anbindung des Weges an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Mitbenutzung eines nicht öffentlichen Weges (vgl. Nr. 3.08 dieses Regelungsverzeichnisses) mit Anschluss an die öffentliche Straße „Am Bahnhof Westend“.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.11.3	1.918	4	1173
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück									
1.11.3	1.918	4	1173									

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
3.08	A100 RF Nord, östlich Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Mitbenutzung eines <u>nicht</u> öffentlichen Weges  – für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter	<p>Als notwendige Folgemaßnahme des Bundesfernstraßenbaus ist die Mitbenutzung eines nicht öffentlichen Weges für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung erforderlich.</p> <p>Die Mitbenutzung wird notwendig: Anschluss der Zuwegung zur Sickeranlage (vgl. Nr. 3.06 dieses Regelungsverzeichnisses) an das öffentliche Straßennetz (Straße „Am Bahnhof Westend“).</p> <p>Die Unterhaltung des nicht öffentlichen Weges verbleibt beim Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Mehrkosten, die sich aufgrund der Mitbenutzung durch Unterhaltungsfahrzeuge der Bundesstraßenverwaltung ergeben, werden auf Nachweis von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erstattet.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer der privaten Wegefläche wird in Form von Dienstbarkeiten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) dauerhaft gesichert.</p> <p>Dies betrifft folgende Flurstücke: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1227 874 1953 1008"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.12.1</td> <td>308</td> <td>4</td> <td>1194</td> </tr> <tr> <td>1.13.2</td> <td>107</td> <td>4</td> <td>1185</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.12.1	308	4	1194	1.13.2	107	4	1185
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück													
1.12.1	308	4	1194													
1.13.2	107	4	1185													

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	A 100, RF Süd; Einfahrrampe AS Spandauer Damm  Unterlage 16.1	Beseitigung einer Versorgungsleitung  – beim Ausbau einer Bundesfernstraße  Regenwasserkanal DN 250	a)  E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe  b) entfällt	Beim Ausbau der Bundesfernstraße wird folgende Versorgungslängsleitung im Bereich des Verkehrsweges ersatzlos beseitigt:  Regenwasserkanal DN 250  Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).  Die Kosten der Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.02	A 100, RF Nord Südlich WEB Bau-km 0+063  Unterlage 16.1	Änderung einer Versorgungsleitung  – im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße  – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben   Regenwasserkanal DN 700	a) und b)  E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe	Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße bzw. im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:  Regenwasserkanal DN 700  Soweit technisch erforderlich, wird sie gesichert und umgebaut.  Der vorhandene Schacht Nr. 18295 504, im Bereich A 100 Richtungsfahrbahn Nord, südlich der Westendbrücke wird aufgrund des Ersatzneubaues der Westendbrücke und der veränderten Führung der A 100 Richtungsfahrbahn Nord verdrängt und in veränderter Lage wiederhergestellt (KN1.4). Der vorhandene Zu- und Ablauf (Kanal DN 700) sowie der Regenwasserkanal DN 250 der Bundesfernstraße sind -wie im Bestand- an den Schacht anzuschließen.  Die Kosten der Wiederherstellung des Schachtes KN1.4 trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).  Sonstige Kostentragungen werden außerhalb dieses Verfahrens geregelt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.03	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 16.1	<p>Änderung an einer in Längsführung vorhandenen Versorgungsleitung</p> <p>– im Kreuzungsbereich mit einer auszubauenden Bundesfernstraße</p> <p>– Leitung kann im Straßenkörper verbleiben</p> <p>Regenwasserkanal Ei-Kanal DN 2000</p>	<p>a) und b)</p> <p>E) Land Berlin U) Berliner Wasserbetriebe</p>	<p>Folgende Versorgungsleitung kreuzt die Bundesfernstraße bzw. im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>Regenwasserkanal Ei 2000</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gesichert und umgebaut.</p> <p>Aufgrund der veränderten Führung der A 100 Richtungsfahrbahn Nord und Süd liegt der vorhandene Schacht Nr. 18293 503 im Rollspur des zukünftigen Fahrstreifens.</p> <p>Der Schachtoberteil wird -wie im Lageplan dargestellt- aus der Rollspur in die Mitte des rechten Fahrstreifens versetzt. Das vorhandene Schachtoberteil muss aufgrund der neuen Lage teilweise abgerissen und neu hergestellt werden.</p> <p>Die Kosten der Wiederherstellung des Schachtoberteiles trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).</p> <p>Sonstige Kostentragungen werden außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.04	Bereich Lerschpfad Unterlage 16.1	Änderung an einer in Längsführung vorhande- nen Versorgungsleitung  – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben  Mischwasserkanal Kanal DN 250	a) und b)  Berliner Wasserbetriebe	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungs- leitung:  Mischwasserkanal DN 250  Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut.  Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versor- gungsleitung verbleibt.  Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglich- keiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verle- gung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßen- verwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vor- her eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.05	A 100 RF Süd 0+230 bis Bauende Unterlage 16.1	Änderung an einer in Längsführung vorhande- nen Versorgungsleitung  – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben  Mischwasserkanal Ei-Kanal DN 2100	a) und b)  Berliner Wasserbetriebe	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungs- leitung:  Mischwasserkanal Ei 2100  Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut.  Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versor- gungsleitung verbleibt.  Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglich- keiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verle- gung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßen- verwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vor- her eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.06	A 100 RF Süd 0+075 bis 0+230 Unterlage 16.1	Änderung an einer in Längsführung vorhande- nen Versorgungsleitung  – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben  Mischwasserkanal Ei-Kanal DN 2400	a) und b)  Berliner Wasserbetriebe	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungs- leitung:  Mischwasserkanal Ei 2400  Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut.  Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versor- gungsleitung verbleibt.  Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglich- keiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verle- gung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßen- verwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vor- her eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.07	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 16.1	Änderung einer Beleuchtungsanlage für die BAB	a) und b) Stromnetz Berlin GmbH	<p>Beim Ausbau der Bundesstraße wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern, umzubauen und zu ergänzen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Die Beibehaltung der Straßenbeleuchtung ist erwünscht. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.08	A 100 RF Süd Gesamte Baustrecke Unterlage 5, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1, 2 Unterlage 16.1	Änderung BAB- Streckenfernmeldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Umbau der Bundesautobahnen A 100 im Bereich der Westendbrücke werden die auf Straßengebiet vorhandenen BAB-Streckenfernmeldekabel betroffen.  Sie sind entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern, umzubauen und zu ergänzen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.09	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 16.1	Änderung an einer in Längsführung vorhande- nen Versorgungsleitung  – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben  Stromleitung	a) und b)  Stromnetz Berlin GmbH	<p>Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:</p> <p>Stromleitung Niederspannung inklusive Hausanschluss</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 16.1	Umbau der Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Zuge des Ausbaus der A 100 werden die vom Umbau betroffenen Teile der vorhandenen VBA entsprechend angepasst bzw. ergänzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 16.1	Änderung an einer in Längsführung vorhande- nen Versorgungsleitung  – Leitung kann im Stra- ßenkörper verbleiben  Leitung VBA Anlage	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungs- leitung:  Leitung VBA Anlage  Soweit technisch erforderlich, wird sie gesichert und umgebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	Im Gleisfeld DB  Unterlage 16.1	Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen  – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße  Leit- und Sicherungstechnik (S-Bahn)	a) und b)  Deutsche Bahn AG	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründungen des Ersatzneubaus:</p> <p>LST S-Bahn Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Signalkabel</li> <li>- Stammkabel</li> <li>- Stichkabel</li> <li>- ESTW-A Westend</li> <li>- Betonschalhäuser</li> <li>- Weichenantrieb</li> </ul> <p>Sie werden - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Träger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	Im Gleisfeld DB  Unterlage 16.1	Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen  – wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße  Leit- und Sicherungstechnik (Fernbahn)	a) und b)  Deutsche Bahn AG	Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründungen des Ersatzneubaus:  LST Fernbahn <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorsignalwiederholer</li><li>- Stammkabel</li><li>- Kabelverteiler</li></ul> Sie werden - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Träger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.  Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	Im Gleisfeld DB	<p>Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen</p> <p>– wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße</p> <p>Telekommunikation</p>	<p>a) und b)</p> <p>Deutsche Bahn AG</p>	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände verlaufende Versorgungsleitungen kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründungen des Ersatzneubaus:</p> <p>Telekommunikationsleitungen</p> <p>Sie werden - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 400 m Länge, östlich (bahnrechts, S-Bahn) und westlich (bahnlinks, F-Bahn).</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	Im Gleisfeld DB	<p>Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen</p> <p>– wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße</p> <p>Bahnstromanlagen S-Bahn</p>	<p>a) und b)</p> <p>Deutsche Bahn AG</p>	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründungen des Ersatzneubaus:</p> <p>Bahnstromanlagen S-Bahn Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30-kV-Kabelanlage</li> <li>- Stromschienenanlagen</li> <li>- 750-V-Fahrleitungskabel</li> <li>- Rückleitungsanlage und PRL-Kabel</li> <li>- EKS Westend und Tiefenerder</li> </ul> <p>Sie werden - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Träger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16	Im Gleisfeld DB	<p>Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen</p> <p>– wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße</p> <p>Elektrische Energieanlagen (50 Hz)</p>	<p>a) und b)</p> <p>Deutsche Bahn AG</p>	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich der Gründungen des Ersatzneubaus:</p> <p>Elektrische Energieanlagen (50 Hz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weichenheizung</li> <li>- Gleisfeld- / Verkehrswegebeleuchtung</li> <li>- LST-Betonschaltheus</li> <li>- ZAS Brücke</li> </ul> <p>Sie werden - soweit technisch erforderlich - gesichert und geändert.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Träger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17	Im Gleisfeld DB	<p>Änderung von in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen</p> <p>– wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße</p> <p>Oberleitungsanlage</p>	<p>a) und b)</p> <p>Deutsche Bahn AG</p>	<p>Folgende in vollem Umfang auf Privatgelände vorhandenen Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen kreuzt die Bundesfernstraße im Bereich des Ersatzneubaus:</p> <p>Oberleitungsanlage</p> <p>Sie wird – soweit technisch erforderlich – gesichert und geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 600 m Länge, von ca. km 31,85 bis km 32,45 der Strecke 6170. Die beiden Signale am km 32,168 entfallen ersatzlos.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Träger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.18	Lerschpfad Unterlage 16.1	<p>Änderung einer auf vorhandenem Straßengebiet verlaufenden Telekommunikationslinie (Lerschpfad)</p> <p>– wegen des Aus- oder Neubaus einer Bundesfernstraße</p> <p>– die Unterhaltung des Straßenkörpers wird nicht erschwert</p>	<p>a) und b)</p> <p>Nutzungsberechtigter</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie zu bewirken. Auf die dortige Kostenregelung wird hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.19	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 16.1	Änderung an einer in Längsführung vorhande- nen Versorgungsleitung  – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben  Gasleitung	a) und b)  NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungs- leitung:  Leitung 150 St Gasleitung  Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.  Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglich- keiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Ver- legung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßen- verwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vor- her eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.20	Gesamte Baumaßnahme Unterlage 16.1	Änderung an einer in Längsführung vorhande- nen Versorgungsleitung  – Leitung kann im Straßenkörper verbleiben  Trinkwasserleitung	a) und b)  Berliner Wasserbetriebe	Im Straßenkörper der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Versorgungsleitung:  Leitung 100 GG Trinkwasser  Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.  Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.21	A 100 RF Süd, Bau-km 0+210 Bereich Lerschpfad  Unterlage 16.1	Verdrängung Messanlagen des Umweltbundesamtes  - Luftgütemessstation	a) und b)  Land Berlin Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)	Im Bereich des geplanten Straßenbauvorhabens befinden sich folgende Anlagen:  Messanlagen (Luftgütemessstellen); Bezeichnung: 014 Sondermessstation  Die Messanlagen werden beim Aus- oder Neubau der Bundesfernstraße vom jetzigen Standort verdrängt. Sie sind ersatzlos zu entfernen oder zu verlegen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (ersatzloser Abbruch, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Eigentümer/ Unterhaltspflichtigem vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
5.01	Vormontagefläche und Baustellenzufahrt nördlich Spandauer-Damm-Brücke  Unterlage 9.2, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 2	Schutz von Reptilien wäh- rend der Baudurchführung  – mit temporärer Absperrung  (Vermeidungsmaßnahme Nr. 2V <sub>CEF</sub> )	a) und b) jeweilige Grundstückseigentümer  <u>bauzeitliche Unterhaltung:</u> Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Mindestens ein Entwicklungsjahr vor Beginn der Baufeldfreimachung / Baudurchführung wird im Bereich der Vormontagefläche nördlich der Spandauer-Damm-Brücke um das Bau- feld eine temporäre Absperrung (Reptilienschutzzaun) errichtet, um baubedingte Tierver- luste zu vermeiden.  Die Lage der Absperrung ist aus dem Lageplanen zu ersehen.  Über mindestens ein vollständiges Entwicklungsjahr wird der abgesperrte Bereich von ei- nem Fachkundigen nach besonders geschützten Zauneidechsen sowie deren Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten abgesucht.  Gefundene Tiere werden fachgerecht auf eine geeignete unbeeinträchtigte Fläche auf fol- genden Flurstücken umgesetzt:  <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1229 790 1955 927"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.2.2</td> <td>818</td> <td>1</td> <td>767</td> </tr> <tr> <td>2.5.1</td> <td>432</td> <td>1</td> <td>664</td> </tr> </tbody> </table>  Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die bauzeitliche Unterhaltung obliegt.	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	2.2.2	818	1	767	2.5.1	432	1	664
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück													
2.2.2	818	1	767													
2.5.1	432	1	664													

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.02	Abzureißende Bauwerke (Bestandsbauwerk, Stellwerksgebäude)  Unterlage 9.2, Blatt 1	Kontrolle potentieller Fledermausquartiere  (Vermeidungsmaßnahme Nr. 3V <sub>CEF</sub> )	a) und b)  jeweilige Grundstückseigentümer	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch verlorengelassene Lebensstätten (hier: potentielle Zwischenquartiere) geschützter Fledermausarten werden <ul style="list-style-type: none"> <li>– rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Altbäume (im Bereich des Friedhofes, nahe des Baufeldes) sowie abzureißende Bauwerke (Bestandsbrücke, Stellwerk) nochmals nach Quartieren von Fledermäusen abgesucht. Die zuständige Naturschutzbehörde wird rechtzeitig vorher informiert und erhält Gelegenheit, daran teilzunehmen. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, wird abgewartet, bis sie sich von selbst entfernen.</li> <li>– potentiell geeignete Baumhöhlen bzw. Einflugmöglichkeiten auf geeignete Weise verschlossen.</li> </ul> Die Kosten für die Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.03	westliche Baufeldgrenze im Bereich des Luisenfriedhofs II; östliche Bau- feldgrenze; Vormontage- fläche an der nördlichen Baustellenzufahrt nördlich der Spandauer-Damm- Brücke  Unterlage 9.2, Blatt 1	Schutz von Vegetationsbeständen  (Vermeidungsmaßnahme Nr. 4V)	a) und b)  jeweilige Grundstückseigentümer  <u>bauzeitliche Unterhaltung:</u>  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen naturschutzfachlich wertvollen Flä- chen (u.a. vorhandene Gehölzbestände) werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der  - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999,  - DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbe- ständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002,  geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.  Die Lage der Schutzzäune ist aus dem Lageplan zu ersehen.  Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die bauzeitliche Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																
1	2	3	4	5																
5.04	entlang der östlichen Baufeldgrenze sowie südwestlich S-Bahnhof Westend zwischen Fernbahn und A100  Unterlage 9.2, Blatt 1 Unterlage 10.1, Blatt 1	Gehölzpflanzung  (Kompensations- maßnahme Nr. 6A)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf benachbarten Flächen eine insgesamt ca. 1.640 m <sup>2</sup> große Fläche mit Gehölzen bepflanzt.  Die Lage der Flächen ist aus dem Lageplan zu ersehen.  Davon betroffen sind folgende Flurstücke:  Gemarkung: Charlottenburg  <table border="1" data-bbox="1229 564 1955 745"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.11.4</td> <td>566</td> <td>4</td> <td>1173</td> </tr> <tr> <td>1.7.3</td> <td>990</td> <td>4</td> <td>1229</td> </tr> <tr> <td>-- *</td> <td>84</td> <td>4</td> <td>1228</td> </tr> </tbody> </table> *) Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  Entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Biotoptyp „Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten“ angestrebt.  Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege obliegt.  Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzfläche dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.  Die künftige Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.11.4	566	4	1173	1.7.3	990	4	1229	-- *	84	4	1228
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																	
1.11.4	566	4	1173																	
1.7.3	990	4	1229																	
-- *	84	4	1228																	

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.05	Neubau der Westendbrücke (Südseite)  Unterlage 9.2, Blatt 1	Anbringen von Fledermauskästen  (Kompensationsmaßnahme 7A <sub>CEF</sub> )	a) entfällt  b) E: jeweiliger Grundstückseigentümer  U: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Ausgleichsmaßnahme für erhebliche Beeinträchtigungen durch verlorengehende potentielle Lebensstätten geschützter Fledermausarten werden am neu errichteten Brückenbauwerk insgesamt 3 Fledermauskästen angebracht. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist abhängig vom Ergebnis der Kontrolle potentiell geeigneter Fledermausquartiere vor Baubeginn (vgl. Nr. 5.02 dieses Regelungsverzeichnisses).  Es ist eine jährliche Kontrolle der Fledermauskästen durchzuführen. Die Ersatzquartiere sind für die Dauer von 25 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.  Die Erhaltung der Fledermauskästen wird im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung (vgl. Nr. 2.01 dieses Regelungsverzeichnisses) geregelt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.06	Bauanfang bis Bau-km 0+350, östlich der S-Bahn  Unterlage 9.2, Blatt 1	Entwicklung von Sukzessionsflächen  (Kompensationsmaßnahme 8A)	Eigentum: a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung: a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) entfällt	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen östlich der Bahngleise eine insgesamt ca. 6.575 m <sup>2</sup> große Fläche als Sukzessionsfläche ausgewiesen.  Die Lage der Fläche ist aus dem Lageplan zu ersehen.  Die Fläche wird nach Rückbau der Baustelleneinrichtung und Bodenlockerung entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans der natürlichen Biotopentwicklung überlassen.  Die Kosten einschließlich der Wertminderung der in Anspruch genommenen Fläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Eine Pflege der Sukzessionsfläche ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.07	westlich der RF Süd; neue Friedhofsmauer entlang zum Luisenfriedhof II  Unterlage 9.2, Blatt 1	Begrünung der neuen Friedhofsmauer  (Kompensationsmaßnahme 9A)	a) -  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Entlang der Westseite der Autobahnen A100 wird zum Luisenfriedhof II hin - wie im Lageplan dargestellt – eine neue Friedhofsmauer mit einer Höhe von 2 m errichtet.  Zur Einbindung in das Stadtbild und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Friedhofs wird die Mauer auf der straßenzugewandten Seite begrünt. Je nach Bauart der Lärmschutzwand, sind selbst klimmende Pflanzen oder solche, die eine Kletterhilfe benötigen (Draht, Gitter oder ähnliches) vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.08	östl. Bau-km 0+075 – 0+170; westl. RF Süd  Unterlage 9.2, Blatt 1	Entsiegelung einer Fläche ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen  – mit dinglicher Sicherung  (Kompensations- maßnahme 10E)	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende im Umfeld des Brückenbauwerks gelegene Grundstücke auf einer insgesamt ca. 1.240 m <sup>2</sup> großen Fläche entsiegelt:  Die Lage der Fläche ist aus dem Lageplan zu ersehen.  Folgende Grundstücke sind betroffen:  <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg, Flur 4, Flurstück 816*; 820*  *) Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  Die Ausbaumaterialien sollen unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [BBodSchG] sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen [KrWG]) soweit wie möglich im Rahmen dieses Bauvorhabens wiederverwendet werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Pflicht, zukünftig eine Versiegelung zu unterlassen, wird grundbuchmäßig gesichert.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.09	Luisenfriedhof II  Unterlage 9.2, Blatt 1	Pflanzung von Einzelbäumen auf dem Luisenfriedhof II  (Kompensations- maßnahme 11E)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem benachbarten Luisenfriedhof II insgesamt 20 Bäume gepflanzt.</p> <p>Das betrifft folgendes Grundstück:  <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg,  Flur 4, Flurstück 22/11</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Pflanzung obliegt.</p> <p>Nach Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist kann die weitere Pflege der Pflanzung dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
5.10	Grunewald, am Teufelsberg  Unterlage 9.2, Blatt 2 Unterlage 10.1, Blatt 6	Entsiegelung einer Fläche ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen  – mit dinglicher Sicherung  (Kompensations- maßnahme 12E)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird in größerer Entfernung von der Westendbrücke eine insgesamt ca. 360 m <sup>2</sup> großen Fläche entsiegelt:  Die Lage der Fläche ist aus dem Lageplan zu ersehen.  Davon betroffen sind folgende Flurstücke  <u>Gemarkung:</u> Grunewald-Forst  <table border="1" data-bbox="1229 635 1955 726"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6.1.1</td> <td>360</td> <td>4</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>  Die Ausbaumaterialien sollen unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [BBodSchG] sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen [KrWG]) soweit wie möglich im Rahmen dieses Bauvorhabens wiederverwendet werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Pflicht des jeweiligen Eigentümers, zukünftig eine Versiegelung zu unterlassen, wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	6.1.1	360	4	90
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück									
6.1.1	360	4	90									

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
5.11	Luisenfriedhof III  Unterlage 9.2, Blatt 3	Entsiegelung einer Fläche ohne weitere ökologische Optimierungsmaßnahmen  – mit dinglicher Sicherung  (Kompensations- maßnahme 15E)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem nördlich der Westendbrücke gelegenen Luisenfriedhof III eine insgesamt ca. 1.289 m<sup>2</sup> großen Fläche entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans teilentsiegelt:</p> <p>Die Lage der Fläche ist aus dem Lageplan zu ersehen.</p> <p>Davon betroffen sind folgende Flurstücke</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1229 619 1955 754"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5.1.1</td> <td>793</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>5.2.1</td> <td>496</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Ausbaumaterialien sollen unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [BBodSchG] sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen [KrWG]) soweit wie möglich im Rahmen dieses Bauvorhabens wiederverwendet werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Pflicht des jeweiligen Eigentümers, zukünftig eine Versiegelung zu unterlassen, wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	5.1.1	793	1	499	5.2.1	496	1	500
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück													
5.1.1	793	1	499													
5.2.1	496	1	500													

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.12	Grunewald, am Teufelsberg  Unterlage 9.2, Blatt 2 Unterlage 10.1, Blatt 6	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen  (Kompensations- maßnahme 12E)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer   Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraßen/ BE-Zufahrt hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden.  Folgende Grundstücke sind betroffen:  <u>Gemarkung:</u> Grunewald-Forst,  Flur 4, Flurstücke 88; 90  Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beseitigt.  Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.  Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.13	A100 RF Nord; Bau-km 0+480 bis Rudolf-Wissell-Brücke  Unterlage 10, Blatt 2	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen  Zuwegung zur CEF- Maßnahme für das Vorha- ben  Rudolf-Wissell-Brücke mit AD Charlottenburg.	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer    Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraßen/ BE-Zufahrt hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden.  Folgende Grundstücke sind betroffen:  <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg  Flur 1, Flurstücke 664; 771  Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beseitigt.  Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.  Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.14	westlich der A100, RF Süd; entlang der Mauer zum Luisenfriedhof II  Unterlage 9.2, Blatt 1	Schutz von Einzelbäumen  (Vermeidungsmaßnahme Nr. 17V)	a) und b)  jeweiliger Grundstückseigentümer    Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die durch die Verlängerung der Friedhofsmauer betroffenen Einzelbäume werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der  - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999,  - DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002,  geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.  Die Lage der zu schützenden Einzelbäume ist aus dem Lageplan zu ersehen.  Die Kosten für die Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die bauzeitliche Unterhaltung obliegt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
6.01	A 100 RF Süd; Bau-km 0+220 bis 0+350  Unterlage 10.1, Blatt 1	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen  Luisenfriedhof II Temporäre Zuwegung zur Herstellung Friedhofsmauer	a) und b) Evangelische Luisen-Kirchengemeinde  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen BE- /Baufeldflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert.</p> <p>Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.</p> <p>Davon betroffen sind folgende Flurstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1229 774 1955 865"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.1.3</td> <td>244</td> <td>4</td> <td>22/11</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.1.3	244	4	22/11
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück									
1.1.3	244	4	22/11									

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.02	Luisenfriedhof II  Unterlage 10.1 Blatt 4	Verlegungskonzept  Luisenfriedhof II Verlegung Opfergräber	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde	Die geplanten Maßnahmen führen zum Teil über das Opfergrabfeld (Fläche 2) des Luisenfriedhofes II.  Die Opfergräber besitzen dauerndes Ruherecht, das bedeutet, dass diese dauerhaft bestehen und als Erinnerung an Krieg und Leid dienen.  Die Opfergräber werden in Ihrer Gesamtheit aus der geschlossenen Anlage A1 in die neue Abteilung C1 (Fläche 3.2) verlegt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.03	Luisenfriedhof II  Unterlage 10.1 Blatt 4 (Unterlage 21.2)	Verlegungskonzept  Luisenfriedhof II Umsetzen Gedenkstein Opfergräber	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde	Die geplanten Maßnahmen führen zum Teil über das Urnengrabfeld (Fläche 1) und das Opfergrabfeld (Fläche 2) des Luisenfriedhofes II.  Innerhalb des Opfergrabfeldes befindet sich ein Gedenkstein, der im Zuge der Verlegungsmaßnahmen abgebaut und auch an geeigneter Stelle umgesetzt werden muss.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
6.04	A 100 RF Süd; Bau-km 0+220 bis 0+350  Unterlage 10.1, Blatt 4	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen  Luisenfriedhof II für Bauarbeiten im Rahmen des Verlegungskonzepts	a) und b) Evangelische Luisen-Kirchengemeinde  Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Bauarbeiten im Rahmen des Verlegungskonzepts werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen BE- /Baufeldflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Nach Beendigung der Bauarbeiten im Rahmen des Verlegungskonzepts werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert.  Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.  Davon betroffen sind folgende Flurstücke:  Gemarkung: Charlottenburg <table border="1" data-bbox="1227 801 1955 938"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4.1.1*</td> <td>2.265</td> <td>4</td> <td>22/11</td> </tr> <tr> <td>4.1.2**</td> <td>395</td> <td>4</td> <td>22/11</td> </tr> </tbody> </table> *) Fläche 2 **) Fläche 3.2  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	4.1.1*	2.265	4	22/11	4.1.2**	395	4	22/11
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück													
4.1.1*	2.265	4	22/11													
4.1.2**	395	4	22/11													

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.05	A 100 RF Süd; Bau-km 0+220 bis 0+350  Unterlage 10.1, Blatt 4	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen  Luisenfriedhof II Für Verlegungskonzept und Baumpflanzung	a) und b) Evangelische Luisen-Kirchengemeinde  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraße/BE-Zufahrt hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden.  Folgendes Grundstück ist betroffen: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg, Flur 4, Flurstück 22/11  Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beseitigt.  Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.  Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.06	A 100 RF Süd; Bau-km 0+220 bis 0+350  Luisenfriedhof II   Unterlage 10.1 Blatt 4	Verlegungskonzept  Luisenfriedhof II	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde	<p>Die geplanten Maßnahmen führen zum Teil über das Urnengrabfeld (Fläche 1) des Luisenfriedhofes II.</p> <p>Das Verlegungskonzept sieht die Abräumung bzw. erforderlichenfalls Verlegung der Urnengrabstätten vor. Die Urnengrabstätten, deren Nutzungsrechte sowie Ruhezeiten abgelaufen sind, sollen abgeräumt werden. Soweit die Ruhezeiten und/oder Nutzungsrechte noch nicht abgelaufen sein sollten, würden die betroffenen Urnengrabstätten auf einen anderen gewidmeten Teil des Friedhofs verlegt werden. Dies betrifft vereinzelt auch Gräber, die sich nicht auf dem beanspruchten Bereich, sondern in dessen unmittelbarer Nähe befinden.</p> <p>Weitere Einzelheiten sind den Planfeststellungsunterlagen Teil C, Unterlage 21.2, zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.07	Luisenfriedhof II  Unterlage 10.1, Blatt 4	Verlegungskonzept  Luisenfriedhof II: Umsetzen denkmalge- schützter Klinkersäule an Zaunanlage einer Erbbegräbnisstätte	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde	Die geplanten Maßnahmen führen zum Teil über das Urnengrabfeld (Fläche 1) und das Opfergrabfeld (Fläche 2) des Luisenfriedhofes II.  Zwischen dem Urnengrabfeld (Fläche 1) und dem Opfergrabfeld (Fläche 2) befindet sich eine historische Zaunanlage mit Klinkersäulen und Klinkersockel. Diese Einfriedung markierte historisch die große Gedenkstätte der Zeitungsverlegerfamilie Schaeffer-Voit. Den östlichen Abschluss der Einfriedung markiert eine markante große Klinkersäule, die in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen an geeigneter Stelle umgesetzt werden muss.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.08	Luisenfriedhof II  Unterlage 10.1, Blatt 4	Berücksichtigung gartendenkmalpflegeri- scher Belange  Flächenhafter Eingriff in das Gartendenkmal	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde	<p>Berücksichtigung gartendenkmalpflegerischer Belange im Zuge des Eingriffs in den Friedhof für den Ersatzneubau der Westendbrücke</p> <p><b><u>Flächenhafter Eingriff in das Gartendenkmal</u></b></p> <p>In Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Landesdenkmalamt wurden vier bedeutsame Grabanlagen ausgewählt, die einer Sanierung oder Reparatur bedürfen und in räumlichem Zusammenhang zum Eingriff in den Friedhofsbereich stehen. Es handelt sich um die Grabanlagen Fritzsche, Brendel, Grothe und Jacubeit:</p> <p><u>Beschreibung der Grabanlagen:</u></p> <p>Jacubeit (Lageplan Nr. 76): Feld A I, um 1910; neoklassizistischer Grabstein mit Jugendstilelementen, ca. 1,50 Meter hoch, aus Kunststein ohne Einfassung. Derzeit von Eiben eingewachsen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfen der Standfestigkeit, Richten und befestigen des oberen Werksteines, Reinigung, Rückschnitt der Eiben.</li> </ul> <p>Grothe (Nr. 157): Feld M, um 1905; vierseitiges, reich verziertes, schmiedeeisernes Schmuckgitter auf Granitschwellen im Jugendstil (Tür fehlt); 3,00 Meter breit, 5,50 Meter tief, 1,15 Meter hoch; drei Grabsteine aus schwarzem Hartgestein, davon einer auf höherem Sockel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grabgitter ausbauen, restaurieren, Farbfassung nach Befund, Schwellen richten und Gitter einbauen.</li> </ul> <p>Brendel (Nr. 158): Feld M, um 1901 (?); neoklassizistische Grabrückwand mit Dreiecksgiebel, zwei Säulen und eingestellter Trauernden aus weißem Marmor; 4,40 Meter hoch, 3,15 Meter breit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewuchs entfernen, Überprüfen der Standfestigkeit, Werksteine richten und Fugen schließen. Marmorfigur reinigen.</li> </ul> <p>Fritzsche (rechts neben Brendel) (Nr. 159): Feld M, um 1901/02; dreiachsige Grabrückwand aus Granitwerksteinen mit aufragendem Mittelteil, Schmuckelemente des Jugendstils; 3,15 Meter breit, 2,25 Meter hoch; Ausführung durch die Steinmetzfirma A. Macher &amp; Co.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Rückwand abbauen, Fundament prüfen und ggf. neu aufsetzen, Werkstein wiederaufbauen.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.09	Luisenfriedhof II  Unterlage 10.1, Blatt 4	Verdrängung eines vorhandenen Brunnens beim Umbau einer Bundesfernstraße  Wasserbrunnen	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde	<p>Der vorhandene Brunnen liegt in der Trasse der umzubauenden Bundesfernstraße auf dem Luisenfriedhof II.</p> <p>Er wird verdrängt und - wie im Lageplan dargestellt - entsprechend seinen vorhandenen Ausmaßen verlegt und angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung und Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brunnens verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Eigentümer vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
6.10	Luisenfriedhof III  Unterlage 10.1, Blatt 5	Ausweisung von BE- /Baufeldflächen	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde  Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem nördlich der Westendbrücke gelegenen Luisenfriedhof III eine insgesamt ca. 1.289 m<sup>2</sup> großen Fläche entsprechend den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplans teilentsiegelt (vgl. Nr. 5.11 dieses Regelungsverzeichnisses).</p> <p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen BE- /Baufeldflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Davon betroffen sind folgende Flurstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Charlottenburg</p> <table border="1" data-bbox="1227 703 1955 839"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>m<sup>2</sup></th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5.1.1</td> <td>793</td> <td>1</td> <td>499</td> </tr> <tr> <td>5.2.1</td> <td>496</td> <td>1</td> <td>500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert.</p> <p>Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	5.1.1	793	1	499	5.2.1	496	1	500
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück													
5.1.1	793	1	499													
5.2.1	496	1	500													

Lfd. Nr.	Bau-km Lageplanbezug	Bezeichnung	a) b) Bisheriger Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.11	Luisenfriedhof III  Unterlage 10.1, Blatt 5	Baustraßen/ BE-Zufahrt zu Baustellenbereichen	a) und b)  Evangelische Luisen-Kirchengemeinde  Unterhaltung während der Bauausführung:  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraßen/ BE-Zufahrt hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden.</p> <p>Folgende Grundstücke sind betroffen: <u>Gemarkung:</u> Charlottenburg, Flur 1, Flurstücke 499; 500</p> <p>Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beseitigt.</p> <p>Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.</p> <p>Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen finden sich in Nr. 5 dieses Regelungsverzeichnisses.</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>